

Fragen und Antworten zum Exportbeitrag

Was ist der Exportbeitrag?

Der Exportbeitrag ist der unmittelbare Beitrag der Filmwirtschaft zur Finanzierung von „German Films Service + Marketing GmbH“ und ihrer Aufgaben. Näher Informationen zu German Films finden Sie auf der Homepage www.germanfilms.de.

Wer hat den Exportbeitrag zu leisten?

Jeder Hersteller eines programmfüllenden Films, für den Referenzmittelförderung und Projektmittelförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) sowie Förderung des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) in Anspruch genommen wurde, hat den Exportbeitrag zu leisten. D. h. für jeden Film, der mit Hilfe von Referenzmitteln, rückgewährten Darlehen, der Produktionsförderung der FFA (PF, PF FD) sowie des DFFF finanziert wurde bzw. der aufgrund des Erfolges Referenzmittel zuerkannt bekommen hat, ist abgabepflichtig.

Wann fällt der Exportbeitrag an?

Der Exportbeitrag fällt bei jeder Auslandsverwertung von Rechten eines abgabepflichtigen Films an. Der Exportbeitrag ist pro Film, nicht pro Förderung abzurechnen.

Wie wird der Exportbeitrag berechnet?

- Von jedem Nettoerlös aus der Auslandsverwertung - wozu auch Mindestgarantien und Vorabverkäufe zählen - ist ein Anteil von 1,5% an German Films zu zahlen.
- Als Nettoerlöse gelten die Bruttolizenz Erlöse abzüglich der Vertriebsprovision. Bei internationalen Koproduktionen gelten als Nettoerlöse des deutschen Herstellers die auf ihn vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.
- Die Vertriebsprovision kann sowohl bei der Einschaltung von inländischen als auch ausländischen Vertriebsfirmen wie auch bei einem Eigenvertrieb des Herstellers in Ansatz gebracht werden. Hier sind die Provisionsregelungen des FFG laut Richtlinie D. 1 §21 und Richtlinie D. 2 §28 einzuhalten.
- Weitere Abzüge, insbesondere etwaige Vertriebsvorkosten, sind für die Ermittlung des Exportbeitrags nicht vorzunehmen.
- Beim Exportbeitrag fällt keine Umsatzsteuer an, da keine direkte Gegenleistung erfolgt.

Was ist zu beachten?

Bei FFA-Förderung und DFFF-Beteiligung ist das erste Bescheiddatum und damit die Regularien dieser Förderung entscheidend.

Wann ist der Exportbeitrag zu leisten?

Der Exportbeitrag ist im Jahr der Herstellung (= Datum der Nullkopie) und im Folgejahr vierteljährlich nach Film und Lizenzgebiet, anschließend jährlich gegenüber der FFA abzurechnen. Nach erfolgter Prüfung erhält der Hersteller eine Zahlungsaufforderung und der Exportbeitrag ist an die German Films Service + Marketing GmbH zu zahlen.